



## Ethikrichtlinien des Instituts für Prozessarbeit in Zürich (IPA)

---

### Inhalt

Ethikrichtlinien des Instituts für Prozessarbeit in Zürich (IPA) .....	1
1. Geltung und Zweck der Ethikrichtlinien .....	1
2. Ethikkommission .....	1
3. Berufsethische Grundsätze und Verpflichtungen .....	2
3.1 Berufsethische Grundsätze .....	2
3.2 Berufsethische Verpflichtungen .....	2
4. Die Gestaltung der beruflichen Beziehung .....	3
5. Informationspflicht und Bekanntmachung der Angebote .....	3
6. Schweigepflicht und Datenschutz .....	4
7. Beschwerdeerhebung .....	4
8. Die Ethikkommission im Beschwerdefall: Beschwerdeausschuss .....	4

### 1. Geltung und Zweck der Ethikrichtlinien

Die Ethikrichtlinien:

- a. gelten als Handlungsorientierung für die praktizierenden oder in Ausbildung stehenden Mitglieder des Vereins IPA. Sie gelten weiter für den gesamten Lehrbetrieb des IPA.
- b. dienen der Qualitätssicherung Prozessorientierter Arbeit.
- c. sind die Grundlage für die Abklärung von Beschwerden und Hilfeleistungen.
- d. Die Ethikrichtlinien werden regelmässig auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüft und wenn nötig angepasst.
- e. Verbandsmitglieder orientieren sich zusätzlich bei ihrem Verband über deren Ethische Regelungen. Unter Umständen sind diese den vorliegenden Ethikrichtlinien übergeordnet.

### 2. Ethikkommission

- a. Die Ethikkommission besteht aus zwei bis drei von der GV gewählten Diplomierten des IPA. Diese sind weder Mitglieder des Ausbildungsgremiums noch Vorstandsmitglieder des IPA.
- b. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission sind in den Statuten des IPA geregelt und im Organisationsreglement des IPA beschrieben.



- c. Die Ethikkommission des Instituts für Prozessarbeit ist die Anlaufstelle für alle ethischen Fragen. Sie fördert die Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen und sorgt dafür, dass die Ethikrichtlinien auf dem aktuellen Stand bleiben.  
Sie bietet weiter eine Einführung zu den vorliegenden Grundlagen und Weiterbildung zu berufsethischen Themen an.

### 3. Berufsethische Grundsätze und Verpflichtungen

Psycholog:innen/Berater:innen lehnen Aufträge ab, die ein Handeln einschliessen, das den vorliegenden berufsethischen Grundsätzen und Verpflichtungen zuwiderläuft und begründen dies in angemessener Weise.

#### 3.1 Berufsethische Grundsätze

- a. Anliegen und Ziel der Therapie oder der Beratung ist das Wohl der Klient:innen im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte.
- b. Psycholog:innen/Berater:innen vermeiden Äusserungen und Handlungen, welche die Integrität und Würde der Klient:in und ihrer Beziehungssysteme verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung, z.B. aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit und Nationalität, geschlechtlicher Identität, Religion, Weltanschauung, Lebensalter, Sprache, Behinderung, soziökonomischen Status und anerkennen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Gender-Identität.  
Sie reflektieren ihre eigenen diesbezüglichen Werte und Normen.
- c. Sie fördern bei ihren Klient:innen Autonomie und Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft. Sie achten die Eigenständigkeit der Klient:innen, respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch persönlicher und struktureller Macht.
- d. Sie enthalten sich jeder politischen Indoktrination und religiöser Missionierung.

#### 3.2 Berufsethische Verpflichtungen

- a. Psycholog:innen/Berater:innen bieten nur Dienste und Methoden an, zu denen sie durch Ausbildung, Fortbildung und Erfahrung befähigt und für welche sie legitimiert sind.
- b. Für fachübergreifende Aufgaben und Tätigkeiten, die ausserhalb ihrer Kompetenz liegen, ziehen sie entsprechende Fachleute bei.
- c. Sie erkennen die Notwendigkeit eines eigenen Lernprozesses, bemühen sich um Weiterbildung und Supervision/Intervision ihrer Arbeit und setzen diesbezügliche Erkenntnisse in die Praxis um.
- d. Sie berücksichtigen Erkenntnisse der Forschung und integrieren die Ergebnisse neuer Entwicklungen in ihre Arbeit.



- e. Bei Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Befangenheit oder sonstigen persönlichen Gründen treffen sie Vorkehrungen, damit die Therapie/Beratung der Klient:in weitergeführt werden kann.

#### 4. Die Gestaltung der beruflichen Beziehung

- a. Psycholog:innen/Berater:innen sind sich bewusst, dass die Beziehung zu ihren Klient:innen in besonderer Weise in einem Vertrauensverhältnis gründet. Sie respektieren das Recht ihrer Klient:innen auf Individualität, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung und bemühen sich um grösstmögliche Transparenz auch in Bezug auf Rolle, Rang und Macht.
- b. Die Psycholog:innen/Berater:innen nutzen Schwächen und emotionale Abhängigkeit ihrer Klient:innen nicht aus. Sie reflektieren ihre eigenen Bedürfnisse und die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung.
- c. Psycholog:innen/Berater:innen arbeiten mit Assoziationen, Bildern, Bewegung, Musik und auch mit Berührung. Sie tun dies achtsam. Beim Einsatz von Berührung geschieht dies nur mit vorheriger Zustimmung des/der Klient/in.
- d. Psycholog:innen/Berater:innen unterlassen alle Arten von intimmem/erotischem/sexuellem Kontakt mit Klient:Innen. Dies gilt auch für verbale Übergriffe im erotisch-sexuellen Bereich.
- e. Psycholog:innen/Berater:innen beenden keine Psychotherapie/Beratung/Supervision/Coaching zum Zwecke der Aufnahme einer intimen/erotischen/sexuellen Beziehung mit ihren KlientInnen.
- f. Vor Aufnahme einer privaten Beziehung muss eine vergangene therapeutische Beziehung seit wenigstens einem Jahr beendet sein, je nach Thema und Dauer der Psychotherapie/Beratung/Supervision/des Coachings besser bis zu 3 Jahren.
- g. Diese Abstinenzregeln erstrecken sich auch auf sehr nahestehende Personen der Klientin/des Klienten, wie deren PartnerIn, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte.

#### 5. Informationspflicht und Bekanntmachung der Angebote

- a. Die Psycholog:innen/Berater:innen haben gegenüber ihren Klient:innen eine Informationspflicht über die Art und die finanziellen Bedingungen der Therapie/Beratung (Honorar, Zahlungsmodus, Verrechnungsmodus versäumter Stunden, sozialversicherungsrechtliche Leistungen).
- b. Sie informieren ihre Klient:innen über die Art der Methoden sowie des Settings, die Ziele und die mutmassliche Dauer der Therapie/Beratung.
- c. Sie verpflichten sich zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit bei der Bekanntmachung ihrer Dienstleistungen. Sie geben offen Auskunft über ihre Ausbildung, Titel und Erfahrungen.



- d. Die Klient:innen/Student:innen werden darüber informiert, dass es die vorliegenden Ethikrichtlinien gibt, und wo sie bezogen werden können. Ihnen wird bekannt gemacht, dass sie Beschwerdemöglichkeiten haben.

## 6. Schweigepflicht und Datenschutz

- a. Psycholog:innen/Berater:innen gehen mit Informationen vertraulich um und halten sich an Schweigepflicht und die jeweils geltenden Datenschutzrichtlinien.
- b. Die Psycholog:innen/Berater:innen sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für Ton- und Bildträger gilt die gleiche Schweige- und Sicherungspflicht wie für andere Dokumente. Das Datenmaterial wird nach der jeweils gültigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet. Für Klient:innen gibt es die Möglichkeit, zur Wahrung eigener Interessen auf ggf. noch vorhandenen Aufzeichnungen zurückzugreifen.
- c. Die Verwendung von Datenmaterial von Klient:innen zu Aus-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Publikationszwecken ist nur mit deren Einwilligung statthaft. Sie sollten ohne die Möglichkeit Rückschlüsse auf deren Identität schliessen zu können, verwendet werden. Es dürfen bei der Verwendung keinerlei Nachteile für die Betroffenen entstehen.

## 7. Beschwerdeerhebung

- a. Beschwerde einlegen können alle direkt Betroffenen oder stellvertretend eine andere Person in Absprache mit dem/der direkt Betroffen/en. Auch als Zeug:in kann ich mich an die Ethikkommission wenden.
- b. Eine Beschwerde ist schriftlich an die Ethikkommission zu richten.

## 8. Die Ethikkommission im Beschwerdefall: Beschwerdeausschuss

- a. Im Beschwerdefall bildet die Ethikkommission aus ihren Reihen einen Beschwerdeausschuss von zwei Personen. Dieser ist zuständig bei Beschwerden gegen Mitglieder des Vereins IPA.
- b. Aufgaben und Kompetenzen des Beschwerdeausschusses sowie das Vorgehen im Beschwerdefall sind im «*Reglement für Beschwerdeverfahren des IPA*» festgehalten.

Diese Ethikrichtlinien für die Mitglieder des Vereins IPA wurden von der Generalversammlung am 16.04.2023 genehmigt und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.